



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

laut Verteiler

Potsdam, 11. März 1998

Gesch.Z.: II/7-13-00
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Frau Scheiper

Hausanschluß: 2271

Runderlaß II Nr. 3/1998

Hinweise zum Verhalten der unteren Kommunalaufsichtsbehörden bei Fehlern der Gründung von Zweckverbänden

Als Folge der Überprüfung der Gründungssatzungen der Abwasserzweckverbände haben untere Kommunalaufsichtsbehörden ihre Genehmigung der Zweckverbandssatzung zurückgenommen oder die Unwirksamkeit der Gründung formal festgestellt und den Zweckverband bzw. die verbandsangehörigen Gemeinden zur Liquidation des Zweckverbandes aufgefordert.

Ich weise darauf hin, daß beide Maßnahmen unzulässig sind und daher zu unterbleiben haben.

Für die Rücknahme der Genehmigung der Verbandssatzung mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Insbesondere kann eine solche Rücknahme nicht auf § 48 VwVfG Bbg gestützt werden. Die Genehmigung der Verbandssatzung ist ein Maßnahme in einem Rechtssetzungsverfahren, mit der der Verbandssatzung Wirksamkeit verliehen wird und die den Zweckverband zum Entstehen bringt. Eine Satzung kann aber grundsätzlich nur in dem für die Normsetzung geltenden Verfahren, also entsprechend § 20 Abs. 4 GKG, aufgehoben werden. Dem steht nicht entgegen, daß der Zweckverband möglicherweise nicht wirksam gegründet worden ist. Solange die Satzung nicht in dem förmlichen Verfahren aufgehoben worden ist, erzeugt die Verbandssatzung den Schein der Rechtsgeltung (vergl. zu dem vergleichbaren Problem der Aufhebung der Genehmigung eines Bebauungsplans das Urteil des BVerwG vom 4.11.86, BVerwGE 75, 142).

Aus dem gleichen Grund kann der Schein der Rechtsgeltung der Verbandssatzung und damit der

Existenz des Zweckverbandes auch nicht durch die Feststellung der unwirksamen Gründung des Zweckverbandes durch ein Schreiben an den Zweckverband oder die verbandsangehörigen Gemeinden beseitigt werden. Das Verbot der unteren Kommunalaufsichtsbehörden, die Beteiligten zur Liquidation des Zweckverbandes aufzufordern, ergibt sich bereits daraus, daß die Entscheidung, ob der Zweckverband neu gegründet wird oder nicht, zunächst einmal von den Gemeinden selbst zu treffen ist. Die Gemeindevertretungen haben allerdings die Folgen der bisherigen Zweckverbandstätigkeit in ihren Willensbildungsprozeß einzubeziehen. Bevor also die Gemeindevertretung entscheiden kann, ob die eigene Aufgabenausübung, die Aufgabenausübung durch den bisherigen Zweckverband oder durch einen anderen Zweckverband die kostengünstigste und damit wirtschaftlichste Alternative darstellt, müssen ihr die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Solange die Gemeindevertretung über diese Informationen nicht verfügt, kann sie auch nicht sachgerecht entscheiden. Sowohl die Ermittlung der Daten als auch die Feststellung, welche Gemeinde welche Rechte und Pflichten zu übernehmen hätte, wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt muß aber die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes weiterhin gewährleistet sein und die bestehenden Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden, weshalb ich die wiederholende Neugründung empfohlen habe. Das Ziel der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Rechtssicherheit kann aber nicht erreicht werden, wenn die unteren Kommunalaufsichtsbehörden die oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Im übrigen haben Sie sicherlich bereits den Pressemitteilungen entnommen, daß noch vor der Sommerpause die Verabschiedung eines Stabilisierungsgesetzes geplant ist, mit dem weitere Mängel der Zweckverbandsgründungen beseitigt werden sollen. Auch um dieses Ziel nicht zu gefährden, hat die Aufforderung zur Abwicklung der Zweckverbände zu unterbleiben.

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Hoffmann